

Synopse

Beschlussesentwurf 2: Änderung des Gebührentarifs (GT)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: –

Geändert: **615.11**

Aufgehoben: –

	Beschlussesentwurf 2: Änderung des Gebührentarifs (GT)
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Artikel 131 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS 111.1.] und § 371 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 4. April 1954[BGS 211.1.] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom XX. XX. 2022 (RRB Nr. 2022/XX) <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass Gebührentarif (GT) vom 8. März 2016 (Stand 1. Juli 2022) wird wie folgt geändert:
§ 61 Verschiedenes ¹ Die Gebühren betragen für a) den Einsatz/die Vermietung technischer Hilfsmittel (ohne Schifffahrtspolizei) 30-500 b) den Einsatz technischer Hilfsmittel der Schifffahrtspolizei 100-1'000 c) Verbrauchsmaterial Selbstkosten	

d) Videoauswertungen, Untersuchungen von Ausweisen, Mikrospuren und Glühlampen, kriminaltechnische Gutachten, Sargversiegelungen 50-1'000	e) die Vernichtung von Daten 200-1'000
§ 65 Motorfahrrad ¹ Die Gebühren für die technische Kontrolle eines Motorfahrrades betragen 120 Franken.	§ 65 Motorfahräder und Trendfahrzeuge ² Die Gebühren für Geschwindigkeitskontrollen von Trendfahrzeugen, wie E-Scooter, E-Bikes und andere Zweiradfahrzeuge, beispielsweise mittels Prüfrolle, betragen 50 Franken.
§ 72 Rayonverbot, Meldeauflagen und Polizeigewahrsam ¹ Die Gebühren für Verfügungen über Rayonverbote, Meldeauflagen und Polizeigewahrsam (Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007[BGS 511.14.]) betragen 100-500 Franken.	§ 72 Rayonverbot, Meldeauflage, Polizeigewahrsam und Mobilfunklokalisierung ² Wird zum Vollzug einer Massnahme nach den Artikeln 23I-23O des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) vom 21. März 1997[SR 120.] eine Mobilfunklokalisierung angeordnet, ist der terroristische Gefährder zum vollen Kostenersatz verpflichtet.
KRB Nr. RG 0025b/2016 vom 8. März 2016. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum. Die Referendumsfrist ist am 8. Juli 2016 unbenutzt abgelaufen. Inkrafttreten mit der Publikation im Amtsblatt am 15. Juli 2016.	KRB Nr. RG 00XX/2022 vom XX. XX. 2022. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum. Die Referendumsfrist ist am XX. XX 2023 unbenutzt abgelaufen. Inkrafttreten mit der Publikation im Amtsblatt am XX. XX 2023.
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.

	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
	Solothurn,... Im Namen des Kantonsrates Nadine Vögeli Präsidentin Markus Ballmer Ratssekretär Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.